

Steinarbeiter - Bauhilfsgewerbe

STEIERMARK

	ab 1.5.2006 Stundenlohn in Euro	ab 1.5.2007 Stundenlohn in Euro
Beton- und Kunststeinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller		
Hochqualifizierte Facharbeiter	10,05	10,32
Qualifizierte Facharbeiter, Vorarbeiter am Mischwerk	9,49	9,74
Facharbeiter, Kraftfahrer (gelernte Metallhandwerker)	9,32	9,57
Kraftfahrer (nicht gelernte Metallhandwerker), angeleitete Hilfsarbeiter	8,80	9,03
Hilfsarbeiter, die schwere Arbeit verrichten	8,58	8,81
Alle anderen Hilfsarbeiter	8,47	8,69
Lehrlingsentschädigung		
im 1. Lehrjahr bis 18 Jahre	2,92	3,00
im 2. Lehrjahr bis 18 Jahre	4,83	4,96
im 3. Lehrjahr bis 18 Jahre	6,20	6,36
im 1. Lehrjahr von 18 bis 20 Jahren	3,05	3,13
im 2. Lehrjahr von 18 bis 20 Jahren	5,32	5,46
im 3. Lehrjahr von 18 bis 20 Jahren	6,57	6,74
im 1. Lehrjahr über 20 Jahre	3,19	3,27
im 2. Lehrjahr über 20 Jahre	5,60	5,75
im 3. Lehrjahr über 20 Jahre	6,90	7,08
Sand- und Schotterbetriebe, Steinbrüche und Kalkbrennereien		
Verleiher von Baumaschinen		
Facharbeiter mit abgeschlossener Lehre und selbständiger Arbeitsleistung, Schussmeister mit Prüfung, Bausteinmacher, Pflastersteinmacher	10,12	10,39
Facharbeiter mit abgeschlossener Lehre, Bossierer, Stanzer, Kraftwagenführer, Bagger- und Raupenführer	9,84	10,10
Kranführer mit abgelegter Kranführerprüfung vor dem Technischen Überwachtungsverein	10,12	10,39
Bohristen, Ritzer und Spalter, Bagger- und Raupenführer ohne Lehre, Kraftwagenführer ohne Lehre sowie Kalkofenheizer, Kalkmüller, Absacker an Spezialmaschinen	9,43	9,68
Steinbrucharbeiter und Sandgrubenvorarbeiter nach fünfjähriger Betriebszugehörigkeit, Auslöser, Brecherwärter, Seilbahnwärter, Diesellokführer sowie Kalkabzieher und Absacker	8,98	9,22

Steinarbeiter - Bauhilfsgewerbe

Steinbrucharbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges, Sandwerfer, Brechereinrührer, Schmierer, Brandkalksortierer, Kalkförderer, Kalkverlader und Koksentlader	8,80	9,03
Hilfsarbeiter	8,70	8,93

Steinbrüche und Kalkbrennereien

Zusatz-Kollektivvertrag vom 27. Dezember 1960 zum Kollektivvertrag für Steinarbeiter vom 20. Dezember 1948 in seiner letzten Fassung.

Zulagen

1. Schmutzzulage für Mineure, Schussmeister und für Abraum- und Rüstarbeiter in der Wand 10%

(Anmerkung: Eine Gefahr ist durch Einhaltung der Vorschriften weitestgehend abgeschirmt; die Verschmutzung kann aber nicht verhindert werden).

2. Staubzulage in Brecher- und Sortieranlagen 10%

3. Staubzulage in Mahl- und Hydratanlagen 10%

4. Staubzulage bei Absackung und Verladung von staubentwickelnden Materialien wie Düngekalk, Hydrat- und Steinmehl 10%

5. Ver- und Entladen von Kohle und Koks 5%

6. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer und Auskarrer bei Schachtöfen mit Außenfeuerung und bei gasbeheizten Öfen 10%

7. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer und Auskarrer bei mechanischen Öfen 5%

8. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer, Steinsetzer und Kalkauskarrer bei Ringöfen 10%

Weiters steht Steinsetzern und Kalkauskarrern in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August ein Anspruch auf erfrischende alkoholfreie Getränke in bescheidenem Ausmaß kostenlos zu.

9. Handwerker, Baggerführer, Caterpillarfahrer und Schmierer, die einer außergewöhnlichen Verschmutzung oder Staubentwicklung bei Durchführung von Reparaturen in den Anlagen ausgesetzt sind, erhalten für diese Zeit eine Zulage von 10%

10. Die Zulagen entfallen, wenn eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubentwicklung so gering ist, dass die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht besteht.

Eine derartige Feststellung erfolgt innerbetrieblich. Bei Zusammenreffen von mehreren Zulagen gebührt jeweils die höhere.

Steinarbeiter - Bauhilfsgewerbe

Alle Zulagen werden vom kollektivvertraglichen Grundlohn berechnet und für die Zeit der tatsächlichen einschlägigen Verwendung bezahlt. Sind Zulagen bzw. eine Abgeltung für Getränke im Akkordsatz bisher eingerechnet worden, sind sie in der Lohnliste gesondert auszuweisen.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.